

Gemäß der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“) ist die Otto M. Schröder Bank AG verpflichtet, unternehmensspezifische Angaben zu veröffentlichen. Dazu zählen unsere „Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei der Anlageberatungstätigkeit“, Informationen zur „Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in die Vergütungspolitik“ sowie die „Erklärung über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Anlageberatung“.

Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei der Anlageberatungstätigkeit (Artikel 3 Absatz 2 SFDR)

Nachhaltigkeitsrisiken, wie in Artikel 2 Nr. 22 der EU-Offenlegungsverordnung definiert, beziehen sich auf Ereignisse oder Bedingungen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, die tatsächlich oder potenziell erhebliche negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung von Investitionen haben könnten. Als Finanzmarktteilnehmer und -berater erkennt die Otto M. Schröder Bank AG an, dass Nachhaltigkeitsrisiken negative Auswirkungen auf die Rendite auf von ihr angebotenen Anlagestrategien haben können.

Nachhaltigkeitsrisiken – auch ESG-Risiken genannt – stellen keine separate Risikoart dar, sondern sind als Risikotreiber zu verstehen, die sich auf die (wesentlichen) Risikoarten der Investitionen auswirken können. Die Identifizierung und Betrachtung von Nachhaltigkeitsrisiken erfolgt im Rahmen der turnusmäßigen Risikoinventur. Anhand von Ursache-Wirkungszusammenhängen wird die ESG-Relevanz überprüft und ebenfalls für die Wesentlichkeitsbeurteilung anderer Risikoarten berücksichtigt. Sofern ein ESG-Risikotreiber als wesentlich identifiziert wurde, sind deren Auswirkungen für sowie das Zusammenspiel mit der jeweiligen Risikoart gesondert zu betrachten.

Die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei der Anlageberatung erfolgt in erster Linie über die Auswahl der Finanzinstrumente, die die Otto M. Schröder Bank AG Kundinnen und Kunden in der Beratung anbietet. Das Portfoliomanagement entscheidet im Rahmen des der Anlageberatung vorgelagerten Produktauswahlprozesses, welche Finanzinstrumente unter Berücksichtigung konkreter Produkteigenschaften in das Beratungssortiment aufgenommen werden.

Der Finanzportfolioverwaltung können zudem Restriktionen unterliegen, die der Kunde im Beratungsgespräch in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken fixiert hat. Bei Anlagestrategien mit Fokus Nachhaltigkeit erfolgt die Kontrolle unterjährig in der Form, dass die jeweils in der Strategie sich befindlichen Wertpapiere laufend überprüft werden. Dafür wird mit Hilfe der Daten des Dienstleisters ISS-ESG eine entsprechende Validierung auf die Restriktionen durchgeführt.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in die Vergütungspolitik (Artikel 5 Absatz 1 SFDR)

Die Vergütungspolitik der Otto M. Schröder Bank AG stellt sicher, dass die Bezahlung der Vorstände und Mitarbeiter im Einklang mit ihren Verpflichtungen steht, im besten Interesse der Kunden zu handeln. Die Vergütungsstruktur fördert nicht die Empfehlung von Finanzprodukten, die nicht zur Anlagestrategie des Kunden passen, und schafft keine Anreize für übermäßige Risikobereitschaft bei der Kundenberatung. Die variable Vergütung der Vorstände und Mitarbeiter der Bank wird durch Nachhaltigkeitsrisiken, die mit den von der Otto M. Schröder Bank AG vermittelten oder aufgelegten Finanzprodukten verbunden sind, weder positiv noch negativ beeinflusst.

**Erklärung über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Anlageberatung
(Artikel 4 Absatz 5 lit. a SFDR)**

Die Otto M. Schröder Bank AG berücksichtigt bei der Anlageberatung zu Finanzprodukten im Sinne der SFDR die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, PAI) auf die Nachhaltigkeitsfaktoren Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Dabei greift die Bank auf die umfangreiche Datenbank von ISS-ESG zurück. Im Zuge dessen berücksichtigt die Bank den EKD-Leitfaden (Leitfaden für ethisch-nachhaltige Geldanlage in der Evangelischen Kirche Deutschland) und hier die darin enthaltenen Ausschlusskriterien. Dabei wird unter Zuhilfenahme des EKD-Leitfadens eine Ausschlussdefinition angewendet. Diese lautet in Anlehnung an den EKD- Leitfaden:

Unternehmen mit mehr als 5 % Umsatz in einem der folgenden Geschäftsbereiche (Auszug):

- Unternehmen, die an Entwicklung, Herstellung und Handel von Rüstungsgütern sowie unabhängig vom Umsatzanteil an Entwicklung, Herstellung und Handel von geächteten Waffen und Atomwaffen maßgeblich beteiligt sind
- Unternehmen, die Spirituosen (Mindestalkoholgehalt 20 Volumenprozent) herstellen
- Unternehmen, die Tabakwaren herstellen
- Unternehmen, die kontroverse Formen des Glücksspiels betreiben
- Unternehmen, die Produkte herstellen, die die Menschenwürde durch verunglimpfende und erniedrigende Darstellungen von Personen verletzen
- Unternehmen, die gentechnisch verändertes Saatgut herstellen
- Unternehmen, die Atomenergie produzieren
- Unternehmen, die Kohle fördern und/oder einen Anteil von mehr als 1 Prozent an der globalen Kohleförderung haben und
- Unternehmen, die unkonventionelle Förderung von Öl und Gas betreiben

Ebenfalls aufgrund kontroverser Geschäftspraktiken werden ausgeschlossen

- Unternehmen, die selbst oder deren Zulieferer systematisch Menschenrechte verletzen (im Sinne der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte) und
- Unternehmen, die systematisch gegen globale Normen, die Prinzipien im Global Compact oder die OECD-Leitlinien für Multinationale Unternehmen verstößen

Darüber hinaus werden folgende Ausschlusskriterien für Staaten genutzt:

- Staaten, deren Friedensstatus als sehr niedrig eingestuft wird
- Staaten, die die Todesstrafe praktizieren
- Staaten, die als „nicht frei“ klassifiziert werden
- Staaten, die als besonders korrupt wahrgenommen werden
- Staaten mit Mängeln in der Bekämpfung der Geldwäsche, Steuerhinterziehung, Terrorismusfinanzierung und der Finanzierung von Massenvernichtungswaffen
- Staaten, die das Paris-Abkommen nicht ratifiziert haben und/oder ihre sich daraus ergebenden Verpflichtungen nicht einhalten

Bei der Allokation von Aktien investiert die nachhaltige Vermögensverwaltung weltweit in Aktien von Unternehmen, die neben ökonomischen auch Umwelt- und Sozialkriterien in ihre Firmenstrategie einbeziehen. Mit Hilfe der umfangreichen Datenbank unseres ESG-Research-Anbieters ISS-ESG werden im Ergebnis Unternehmen zur Anlage ausgeschlossen, die nicht mit dem EKD-Leitfaden konform sind (Negativ-Screening).

Die Allokation in Anleihen wird gem. dem Investmentansatz der Bank vorgenommen, unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden. Als Beispiel ist bei der Anwendung des Filters EKD-Leitfaden bei Staatsanleihen auch eine Analyse durch ISS-ESG erforderlich, da z.B. US-Staatsanleihen aufgrund der in Amerika existierenden Todesstrafe nicht allokiert werden dürfen.

Im Rahmen der Auswahl von Fonds greift die Bank auf die gem. dem Investmentprozess Fonds ermittelten Titel zurück. Darüber hinaus werden auch in Exchange Traded Funds (ETF) Investments vorgenommen, sofern sie die definierten Ausschluss- und Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigen und erfüllen. Das so entstandene Anlageuniversum wird anhand unseres Drittanbieters ESG-ISS gegen den EKD-Fonds-Filter gelegt, um so die Berücksichtigung der Nachhaltigkeitskriterien zu gewährleisten und das Anlageuniversum bestimmen zu können.

Der EKD-Leitfaden, umgesetzt durch einen EKD-Filter für Aktieneinzeltitel und Fonds, lässt nur die Ergebnisse f (false) und t (truth) zu. Und das Anlageuniversum bildet sich demnach aus den Werten mit dem Kennzeichen f .